

## Standpunkt

### Schulstraßen

Durch die Einrichtung sogenannter „Schulstraßen“ (Nebenstraßen im Schulumfeld mit einer kurzfristigen Sperrung für den Kfz-Verkehr von etwa 30 bis 45 Minuten vor und nach dem Schulunterricht) und „Elterntaxi“-Verkehre am Rande dieser gesperrten Bereiche sollen kritische Verkehrssituationen vor den Schultoren durch „Elterntaxi“-Verkehre dauerhaft vermieden werden. Da die Einrichtung von „Schulstraßen“ mit hohen Hürden verbunden ist, empfiehlt der ADAC für ausreichend „Elterntaxi“-Verkehre im Umfeld der Schule zu sorgen.

#### Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich können die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO den Verkehr aus Gründen der Sicherheit und Ordnung beschränken, verbieten oder umleiten. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer besonderen Gefahrenlage. Im Bereich der Nebenstraßen liegt eine solche i.d.R. nicht vor. Daher sind dort „Schulstraßen“ lediglich im Rahmen von zeitlich begrenzten Verkehrsversuchen (i.d.R. ein Jahr) unter der Voraussetzung besonderer Umstände möglich.

Die dauerhafte Einrichtung von „Schulstraßen“ ist nur über das Straßenrecht möglich. Dabei wird der Bestimmungszweck einer Straße über eine Teileinziehung geändert, bevor die Regeln der Nutzung über ein entsprechendes Verkehrszeichen festgelegt werden. Weil dieses dann lediglich die beschränkte Widmung der Straße kennzeichnet, kann der für Straßensperrungen sonst nötige Nachweis der besonderen Gefahrenlage entbehrlich sein. Eine Teileinziehung ist jedoch mit Hürden verbunden. So müssen „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ vorliegen und im Rahmen einer Ermessensentscheidung alle für und gegen die Teileinziehung sprechenden öffentlichen und privaten Belange (v.a. die der Anlieger) dargelegt und abgewogen werden.

#### Beschilderung und Sperrelemente

Die Beschilderung einer „Schulstraße“ kann über das Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) gekoppelt mit einem Zusatzzeichen zur zeitlichen Beschränkung des Verbots (z.B. 7:30-8:15) erfolgen. Um nur Anwohnern, nicht aber allen Personen mit einem Anliegen (z.B. Eltern im „Elterntaxi“) die Zufahrt zu ermöglichen, können statt des Zusatzzeichens „Anlieger frei“

Ausnahmegenehmigungen nach §46 Abs. 1 StVO erteilt werden. Einen effektiven Schutz gegen die regelwidrige Befahrung von „Schulstraßen“ bieten physische Sperren. Deren Auf- und Abbau sowie die Überwachung der Zufahrt wird an eingewiesenes Personal (z.B. Lehrer) delegiert. Dieses darf zwar nicht aktiv in den Verkehr eingreifen, kann bei Bedarf den Hintergrund der Sperrung erläutern und damit die Akzeptanz der Maßnahme erhöhen.

#### ADAC-Standpunkt

Die zeitweise Sperrung von Straßen ist nicht nur mit einem hohen rechtlichen und organisatorischen Aufwand verbunden, sondern sie fördert auch Ausweichverkehre, die wiederum neue Gefahren für zu Fuß gehende Kinder generieren. Daher hält der ADAC andere Maßnahmen für sinnvoller, um kritische Verkehrssituationen vor den Schultoren durch „Elterntaxi“-Verkehre zu vermeiden. Eine gute Maßnahme für notwendige Hol- und Bringfahrten – v.a. bei langen Schulwegen – sind „Elterntaxi“-Verkehre im Abstand von mindestens 250 m zur Schule. Diese verlagern den „Elterntaxi“-Verkehr in geschützte Bereiche (wo ein sicheres Ein- und Aussteigen der Kinder möglich ist) und gewährleisten zumindest eine kurze und sichere Wegebewältigung zu Fuß.

Der ADAC rät den Eltern, ihre Kinder den ganzen Weg zur Grundschule laufen zu lassen, sofern dieser vorab einstudiert wurde, sicher und nicht zu weit ist. Dies fördert die Verkehrskompetenz.

Den Kommunen wird nahegelegt, Gefahrenorte auf dem Schulweg zu beseitigen sowie Schulwegpläne zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Schulen wird empfohlen, „Lotsendienste“ für Querungsstellen zu organisieren und Schüler zum Zufußgehen zur Schule zu motivieren.